

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 103/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Paul N [REDACTED],
[REDACTED] H [REDACTED]-Straße [REDACTED], Ha [REDACTED], M [REDACTED], Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1979 durch die Richter Dr. Thoma, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 9. November 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der medizinischen Befunde und Gutachten. Es wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Wie das Landgericht folgt auch das Berufungsgericht der medizinischen Beurteilung durch den Sachverständigen Prof. Dr. Bräutigam. Ein in der 2. Instanz eingereichtes Privatgutachten zeige keine Umstände oder wissenschaftlichen Gesichtspunkte auf, die Prof. Dr. Bräutigam nicht schon gewürdigt habe.

- 3 -

Entgegen der Ansicht der Beschwerde war das Berufungsgerecht von Rechts wegen nicht gehalten, sich in seinem Urteil ausführlicher mit den Angaben zur Vor- und Krankengeschichte sowie mit der abweichenden psychiatrischen Ansicht des Privatgutachters auseinanderzusetzen. Die Feststellung des Sachverhalts verantwortet der Tatrichter. Der Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nach dem Beschwerdevorbringen und dem Inhalt des Berufungsurteils nicht gerechtfertigt.

Dr. Thum

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)